

**Geschäftsordnung
der
jungen Deutschen Physikalischen
Gesellschaft**



05. November 2023

Inhaltsverzeichnis

I Präambel	1
II Allgemeines	2
§ 1 Aufgaben und Ziele	2
§ 2 Mitglieder	2
III Organe und Struktur	4
§ 3 Struktur der jDPG	4
§ 4 Regionalgruppen	4
§ 5 Konvent	5
§ 6 Mitgliederversammlung	6
§ 7 Bundesvorstand	8
§ 8 Arbeitsteams	9
§ 9 Kommunikationsgremium	10
§ 10 Außenkontakte, Partnerschaften und Mitgliedschaften	10
IV Abstimmungen	11
§ 11 Abstimmungen während des Konvents und der Mitgliederversammlung . .	11
§ 12 Verlautbarungen	12
§ 13 Personenwahlen	14
V Schlussbestimmungen	15
§ 14 Änderung über die Geschäftsordnung	15
§ 15 Inkrafttreten	15

I Präambel

Das selbst gestellte Ziel der jungen DPG (jDPG) ist es, die Interessen der jungen Mitglieder innerhalb der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG) zu vertreten, den Dialog unter ihnen, sowie zwischen „jungen“ und „etablierten“ DPG-Mitgliedern zu fördern und ihnen eine Plattform zum Mitwirken zu bieten.

Die jDPG ist ein Arbeitskreis im Sinne von § 16 der Satzung der DPG. Sie ist im Vorstandsrat durch die:den Bundesvorsitzende:n der jDPG oder eine:n Stellvertreter:in als ordentliches Mitglied vertreten.

Für die jDPG ist die Satzung der DPG bindend. Alles nicht durch diese Geschäftsordnung Geregelt, wird durch die übergeordnete Satzung der DPG bestimmt. Widerspricht diese Geschäftsordnung in einer Regelung der Satzung der DPG, so ist diese Regelung nichtig.

II Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Die jDPG vertritt die Interessen der jungen Mitglieder der DPG.
 - a. Die jDPG initiiert und beteiligt sich an Diskussionen, welche die Belange der jungen Mitglieder der DPG betreffen.
 - b. Die jDPG berät den Vorstand/Vorstandsrat der DPG in allen Angelegenheiten, die den Arbeitskreis sowie die Belange junger Mitglieder der DPG betreffen.
2. Die jDPG versteht sich als Vermittlerin im Interesse der jungen Menschen zwischen Schule, Hochschule und Industrie innerhalb der DPG.
 - a. Die jDPG macht sich zum Ziel, ein deutschlandweites Netzwerk unter junge Physikinteressierten zum gegenseitigen Interessens- und Erfahrungsaustausch aufzubauen. Dies sind insbesondere Studierende und Promovierende der Physik, des Physiklehramts und physiknaher Fächer sowie Schüler:innen.
 - b. Die jDPG fördert Kontakte zu Ansprechpersonen in Industrie, Forschung und anderen Organisationen sowie Einrichtungen mit Bezug zur Physik. Sie organisiert, unterstützt und führt Veranstaltungen zu Fragen der verschiedenen Berufsbilder der Physik, der beruflichen Fortbildung und des Berufseinstiegs durch.
 - c. Die jDPG fördert die aktive Teilnahme junger Mitglieder der DPG an wissenschaftlichen Tagungen.
 - d. Die jDPG macht es sich zum Ziel, Kontakte zu vergleichbaren Strukturen im In- und Ausland aufzubauen und aufrechtzuerhalten.
3. Die jDPG bietet eigene regionale und bundesweite Veranstaltungen an, die Faszination für Wissenschaft fördern, Raum für Begegnungen schaffen und den Teilnehmenden Orientierung bieten.
4. Die jDPG unterstützt Aktivitäten, die zu einem besseren Verständnis der Physik beitragen und das Interesse der jungen Generation an der Physik wecken sollen.
5. Die Mitglieder sind dazu angehalten, weitere Tätigkeiten vorzuschlagen und die Aktivitäten der jDPG mit eigener Kraft zu unterstützen.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglied der jDPG kann jedes ordentliche Mitglied der DPG werden.

2. Die Mitgliedschaft in dem Arbeitskreis jDPG wird gegenüber der DPG erklärt.
3. Die jDPG erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge.
4. Eine Bekanntgabe erfolgt mitgliederöffentlich auf der Webseite der jDPG.
5. Eine Benachrichtigung an alle Mitglieder umfasst eine Bekanntgabe gemäß § 2 Abs. 4 sowie eine E-Mail an diejenigen Mitglieder, die eine gültige E-Mail-Adresse bei der DPG hinterlegt und der Mitteilung nicht widersprochen haben.

III Organe und Struktur

§ 3 Struktur der jDPG

Die Angelegenheiten der jDPG besorgen

1. die Regionalgruppen (§ 4),
2. der Konvent (§ 5),
3. die Mitgliederversammlung (§ 6),
4. der Bundesvorstand (§ 7) und
5. die Arbeitsteams (§ 8).

§ 4 Regionalgruppen

1. Allgemeines
 - a. Die Regionalgruppen sind die ausführenden Organe der lokalen Aktivitäten der jDPG und dienen als Anlaufpunkt für Interessierte. Sie organisieren ein eigenständiges wissenschaftliches, berufsvorbereitendes und schulbegleitendes Programm und tragen mit ihren Veranstaltungen zur Vernetzung der jDPG-Mitglieder untereinander bei.
 - b. Die Regionalgruppen sind selbstständig, sofern sie im Sinne der jDPG handeln.
 - c. Jede Regionalgruppe kann sich zur Ausübung ihrer Geschäfte eine eigene, über diese hinausgehende Geschäftsordnung geben. Widerspricht eine solche Geschäftsordnung einer Regionalgruppe in einer Regelung der Geschäftsordnung der jDPG, ist diese Regelung nichtig.
 - d. Jede Regionalgruppe wird durch eine:n Regionalgruppenvorstande:n als verbindliche Ansprechperson vertreten. Diese hat Sorge zu tragen, dass die Regionalgruppe ihren Pflichten gemäß dieser Geschäftsordnung nachkommt.
2. Gründung und Auflösung einer Regionalgruppe
 - a. Jedes Mitglied der jDPG kann in Abstimmung mit dem Bundesvorstand eine Regionalgruppe gründen. Der Bundesvorstand kann aus folgenden Gründen die Gründung einer Regionalgruppe ablehnen:

- i. Es existiert bereits eine Regionalgruppe in dieser Stadt.
 - ii. Das Gründungsmitglied hat den Vorsitz einer anderen Regionalgruppe.
 - b. Ein:e Regionalgruppenvorsitzende:r kann unter schriftlicher Angabe von Gründen die Auflösung der eigenen Regionalgruppe gegenüber dem Bundesvorstand erklären. Die Auflösung muss vom Bundesvorstand angenommen werden. Die:Der Vorsitzende der Regionalgruppe kann sich als regionale Ansprechperson weiterhin zur Verfügung stellen.
 - c. Unter einer der folgenden Voraussetzungen kann der Konvent (§ 5) die Auflösung einer Regionalgruppe beschließen:
 - i. Es wird wiederholt unentschuldigt kein Tätigkeitsbericht (§ 4 Abs. 3 (a)) vorgelegt und es wird innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch den Bundesvorstand kein Tätigkeitsbericht nachgereicht oder
 - ii. der Bundesvorstand kann die:den eingetragenen Regionalgruppenvorsitzenden drei Monate lang weder telefonisch noch via E-Mail erreichen und es wurde keine Vertretung benannt oder
 - iii. die Homepage wird nicht aktuell gehalten und auch nach Aufforderung durch den Bundesvorstand nicht aktualisiert.
 - d. Auflösungen und Neugründungen werden allen Regionalgruppenvorsitzenden bekannt gegeben.
3. Aufgaben und Verpflichtungen der Regionalgruppen
- a. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung legt jede Regionalgruppe einen formlosen Bericht über ihre Tätigkeiten (*Tätigkeitsbericht*) vor. Dieser wird den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 4 bekannt gegeben.
 - b. Zur Optimierung der Haushaltsplanung legt jede Regionalgruppe dem Bundesvorstand bis Anfang November eine Übersicht über die für das kommende Jahr geplanten Veranstaltungen vor.
4. Einmal im Jahr wird die:der Regionalgruppenvorsitzende gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 5 Konvent

1. Der Konvent ist die Zusammenkunft aller Regionalgruppenvorsitzenden (bzw. von ihnen bestimmten Vertretungen), nachfolgend *Delegierte* genannt. Der Bundesvorstand nimmt an den Sitzungen des Konvents teil. Gäste werden durch Beschluss des Konvents zugelassen.
2. Der Konvent hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Erörterung speziell die Regionalgruppen betreffender Themen,
 - b. Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,

- c. Vorschlagsrecht (nicht-exklusiv) für Kandidierende zur Wahl des Vorstandsmitglieds für Regionalgruppenangelegenheiten und
 - d. Entscheidung über die Auflösung von Regionalgruppen nach § 4 Abs. 2 (c).
3. In engem zeitlichen Zusammenhang vor der ordentlichen Mitgliederversammlung wird die ordentliche Sitzung des Konvents durch das Bundesvorstandsmitglied für Regionalgruppenangelegenheiten einberufen. Die Einladung erfolgt zeitgleich mit der Einladung zur bundesweiten Mitgliederversammlung.
 4. Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Regionalgruppen durch Delegierte vertreten sind und mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen worden ist.
 5. Auf dem Konvent können jede:r einzelne Delegierte und der Bundesvorstand Anträge stellen.
 6. Stimmrecht haben ausschließlich die Delegierten. Das Abstimmungsverfahren ist in § 11 geregelt. Für die Auflösung einer Regionalgruppe ist eine qualifizierte Mehrheit im Sinne von § 11 Abs. 10 notwendig.
 7. Dem Bundesvorstandsmitglied für Regionalgruppenangelegenheiten obliegt die Versammlungsleitung. Es ruft zu Beginn des Konvents zur Wahl einer:eines Schriftführer:in auf.
 8. Eine außerordentliche Sitzung des Konvents kann auch unabhängig von der Mitgliederversammlung stattfinden. Zu dieser muss mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 7 sinngemäß.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der jDPG auf Bundesebene. Sie entscheidet über Inhalte und bundesweite Projekte der jDPG.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Bundesvorstandes (siehe § 7 Abs. 9),
 - b. Wahl des Bundesvorstandes,
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung der jDPG und
 - d. Beschlussfassung über Partnerschaften.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel einmal pro Jahr auf Einladung der:des Vorsitzenden. Der Abstand zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen soll kürzestens 9 und längstens 15 Monate betragen. Die Einladung

zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen als Benachrichtigung an alle Mitglieder gemäß §2 Abs. 5.

4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde (siehe § 6 Abs. 3 Satz 3) und mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.
5. Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme. Abstimmungen und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden durch § 11 geregelt. Näheres zu Personenwahlen regelt die Wahlordnung (§ 11).
6. Auf einer Mitgliederversammlung können jedes einzelne Mitglied, der Bundesvorstand und der Konvent Anträge stellen.
7. Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder der jDPG bindend. Mit ihrer Bekanntgabe gemäß § 2 Abs. 4 treten sie in Kraft.
8. Bis zur Wahl einer:eines Versammlungsleiter:in wird die Versammlung von der:dem bis zur Mitgliederversammlung amtierenden Vorsitzenden geleitet oder ein von ihr:ihm benannter Stellvertretung. Diese Person ruft zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Wahl einer:eines Versammlungsleiter:in und der Schriftführer:innen auf. Näheres regelt die Wahlordnung.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern an den Bundesvorstand durch die:den Vorsitzende:n einberufen werden. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand durch Mehrheitsbeschluss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die:den Vorsitzende:n einberufen lassen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss digital, hybrid oder am Standort einer Regionalgruppe spätestens zehn Wochen nach Eingang des Antrages oder Beschluss des Bundesvorstandes stattfinden. Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 8 sinngemäß.
10. Gäste können durch den Bundesvorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie haben grundsätzlich beim Tagesordnungspunkt „Wahlen“ kein Rederecht.
11. Das Erstellen von Fotos für die Dauer der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich gestattet. Das Erstellen von Ton- und Videoaufnahmen der Mitgliederversammlung (im Ganzen oder in Teilen) benötigt deren Zustimmung. Das Erstellen von Ton- und Videoaufnahmen kann auf Antrag nach § 10 Abs. 3 (m) für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
Für die Dauer des Tagesordnungspunkts „Wahlen“ gemäß § 11 sowie während offener und während geheimer Abstimmungen gemäß § 10 Abs. 8 ist das Erstellen von Bild-, Ton und Videoaufnahmen nicht gestattet.
Ton- und Videoaufnahmen zum Zwecke der Kommunikation mit einer nicht anwesenden kandidierenden Person sind immer gestattet.

§ 7 Bundesvorstand

1. Dem Bundesvorstand gehören

- die:der Vorsitzende,
- das Vorstandsmitglied für Finanzen,
- das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit,
- das Vorstandsmitglied für Regionalgruppenangelegenheiten,
- das Vorstandsmitglied für Hochschule und Gesellschaft,
- das Vorstandsmitglied für internationale Angelegenheiten,
- das Vorstandsmitglied für Schule, Lehramt und Nachwuchs,
- das Vorstandsmitglied für wissenschaftliches Programm,
- das Vorstandsmitglied für berufsvorbereitendes Programm und
- das Vorstandsmitglied für Promotion

als ordentliche Mitglieder an. Jedes Vorstandsmitglied ist für den eigenen Geschäftsbereich verantwortlich. Darüber hinaus können vorübergehend weitere Mitglieder als beratende Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.

2. Die ordentlichen Mitglieder des Bundesvorstandes werden im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Der Bundesvorstand kann während seiner Amtszeit über die Aufnahme und den Ausschluss von beratenden Mitgliedern entscheiden. Die aufgenommenen Mitglieder haben kein Stimmrecht im Bundesvorstand.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Stellvertretende der:des Vorsitzenden aus den Reihen der zuvor gewählten ordentlichen Vorstandsmitglieder. Die Vertretungsreihenfolge der:des Vorsitzenden durch die Stellvertretenden ergibt sich bei inhaltlichen Angelegenheiten aus den thematischen Schwerpunkten der jeweiligen Stellvertretenden, bei allen anderen in absteigender Reihenfolge der auf die jeweiligen Kandidierenden entfallenen Stimmen.
4. Die Amtszeit der ordentlichen Mitglieder des Bundesvorstandes beginnt mit Abschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der sie gewählt wurden, und endet mit Abschluss der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Wahlordnung.
5. Tritt die:der Bundesvorsitzende zurück, übernimmt die gewählte stellvertretende Person mit den meisten Stimmen das Amt des Bundesvorsitzes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt die:der auf diese Weise bestimmte, kommissarische Vorsitzende das Amt nicht an, fällt es der anderen stellvertretenden Person zu. Gibt es keine:n zweite:n Stellvertreter:in oder nimmt auch diese:r das Amt nicht an, kann der Bundesvorstand aus seinen ordentlichen Mitglieder eine:n kommissarische:n Vorsitzende:n wählen. Führt dieses Verfahren zu keinem Ergebnis, hat

die stellvertretende Person mit den meisten Stimmen, unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

6. Beim Rücktritt eines anderen ordentlichen Mitglieds des Bundesvorstandes übernimmt die:der Bundesvorsitzende dessen Aufgaben kommissarisch.
7. Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind:
 - a. die Koordination bundesweiter Aktivitäten,
 - b. die Information und Unterstützung der Regionalgruppen,
 - c. die strategische Planung der jDPG,
 - d. die Kommunikation mit der DPG-Geschäftsstelle,
 - e. die Repräsentation der jDPG nach außen,
 - f. die inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie des Konvents und
 - g. die Regelung aller finanzieller Angelegenheiten.
8. Die Mitglieder des Bundesvorstandes arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen in ihrem Geschäftsbereich. Der Bundesvorstand kann sich zur Ausübung seiner Geschäfte eine eigene, über diese hinausgehende Geschäftsordnung geben. Widerspricht eine solche Geschäftsordnung des Bundesvorstandes in einer Regelung der Geschäftsordnung der jDPG, ist diese Regelung nichtig.
9. Jedes Vorstandsmitglied legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor, der die Aktivitäten in seinem Geschäftsbereich während der vergangenen Amtszeit zusammenfassend darstellt (siehe § 6 Abs. 2 (a)).

§ 8 Arbeitsteams

1. Mitglieder der jDPG können sich in Arbeitsteams zusammenfinden.
2. Arbeitsteams gestalten die jDPG inhaltlich und beteiligen sich an ihrer strategischen Weiterentwicklung.
3. Jedes Arbeitsteam stellt eine;n Vorsitzende:n, die:der als Ansprechperson für den Bundesvorstand fungiert.
4. Es gibt dauerhafte Arbeitsteams, die den Geschäftsbereichen des Bundesvorstandes zugeordnet sind. Auf den Vorsitz eines solchen A-Teams hat das entsprechende Vorstandsmitglied ein Anrecht. Falls das Vorstandsmitglied sein Anrecht nicht wahrnimmt, regelt Näheres die Wahlordnung. Wurde dadurch für den Vorsitz keine Person bestimmt übernimmt das entsprechende Vorstandsmitglied den Vorsitz des A-Teams kommissarisch.

5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung legt jedes Arbeitsteam, welches keinem Geschäftsbereich des Bundesvorstandes zugeordnet ist, einen formlosen Bericht über seine Tätigkeiten (Tätigkeitsbericht) vor. Dieser wird den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 4 bekannt gegeben.

§ 9 Kommunikationsgremium

1. Das Kommunikationsgremium ist ein gemeinsames Gremium von ZaPF (Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften) und jDPG.
2. Die Aufgaben dieses Gremiums sind der Austausch zwischen ZaPF und jDPG sowie die Unterstützung gemeinsamer Projekte.
3. Das Kommunikationsgremium besteht aus vier Personen, wobei von ZaPF und jDPG jeweils zwei bestimmt werden. Das Bundesvorstandsmitglied für Hochschule und Gesellschaft hat im Rahmen des Amtes in der Regel einen der beiden Plätze der jDPG inne. Beide Mitglieder der jDPG werden vom jDPG-Bundesvorstand per Beschluss entsandt.
4. Die Details zur Zusammenarbeit werden durch ein Dokument „Zusammenarbeit von ZaPF und jDPG“ festgehalten, welches nur durch einen in gleicher Fassung verabschiedeten Beschluss von ZaPF und jDPG geändert werden kann. Diese Beschlüsse werden auf Seiten der jDPG vom jDPG-Bundesvorstand gefasst. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder über Änderungen informiert.

§ 10 Außenkontakte, Partnerschaften und Mitgliedschaften

1. Zur Förderung ihrer Ziele und zur interdisziplinären wie internationalen Vernetzung baut die jDPG Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Organisationen auf. Diese dürfen den Interessen und Zielen der jDPG nicht widersprechen.
2. Die jDPG kann zur Zusammenarbeit mit solchen Organisationen Partnerschaften eingehen. Zu ihnen gehören die gegenseitige öffentliche Vorstellung der:des Partner:in, die Förderung des Kontaktes zwischen den Mitgliedern sowie Durchführung gemeinsamer Aktivitäten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Partnerschaften. Während seiner Amtszeit geht der Bundesvorstand Partnerschaften ein oder beendet solche. Er muss dies den Mitgliedern der jDPG gemäß § 2 Abs. 4 bekannt machen und dies von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen lassen.
3. Über eine Mitgliedschaft der DPG in den o.g. Organisationen und deren Ausgestaltung durch die jDPG entscheidet der DPG-Vorstandsrat gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der DPG. Die Mitgliederversammlung kann die:den Vorsitzende:n der jDPG beauftragen einen entsprechenden Antrag an den Vorstandsrat vorzubereiten.

IV Abstimmungen

§ 11 Abstimmungen während des Konvents und der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfähigkeit ist in § 5 Abs. 4 (Konvent) bzw. § 6 Abs. 4 (Mitgliederversammlung) geregelt.
2. Anträge zum Ablauf der Versammlung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Jedoch darf auch auf einen solchen Antrag hin das Wort nicht erteilt werden, solange eine Person redet, der die Versammlungsleitung zur Zeit der Antragsstellung das Wort bereits erteilt hatte, oder solange eine Wahl oder Abstimmung läuft, deren Beginn die Versammlungsleitung vor der Wortmeldung festgestellt hatte.
3. Anträge zum Ablauf einer Versammlung sind:
 - a. Schluss der Redeliste, jedoch nur von Personen, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben,
 - b. Schluss der Aussprache, ggf. sofortige Abstimmung, jedoch nur von Personen, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c. Änderung der Tagesordnung,
 - d. Vertagung der Beschlussfassung über einen Antrag,
 - e. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
 - f. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag,
 - g. Unterbrechung der Mitgliederversammlung,
 - h. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - i. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt oder die Abstimmung,
 - j. Zurückkommen auf einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (qualifizierte Mehrheit nach § 11 Abs. 10 notwendig),
 - k. Schluss der Versammlung (qualifizierte Mehrheit nach § 11 Abs. 10 notwendig),
 - l. Ausschluss von Gästen und
 - m. Unterlassung von Ton- und Videoaufnahmen während eines Tagesordnungspunkts

4. Ein Antrag zum Ablauf der Versammlung gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach der Anhörung von höchstens je einer Person für und gegen den Antrag abzustimmen. Es besteht keine Begründungspflicht bei Widerspruch. Ein Widerspruch zu einem Antrag nach § 10 Abs. 3 (m) ist nicht möglich.
5. Ist ein Tagesordnungspunkt zur Entscheidung reif, so eröffnet die:der Versammlungsleiter:in nach Abfragen der diesbezüglichen Anträge die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. Das Recht auf Anträge zum Ablauf einer Versammlung (§ 11 Abs. 2 bis 4) bleibt unberührt.
6. Über weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt. Falls dies inhaltlich nicht zu klären ist, entscheidet die Reihenfolge der Antragsstellung.
7. Änderungsvorschläge zu einem Antrag sind vor dem ursprünglichen Antrag zur Abstimmung zu stellen. Soweit die Versammlung den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von der:dem oder den Antragstellenden übernommen werden, wird die geänderte Fassung zur Abstimmung gestellt.
8. In der Regel wird in einer Versammlung offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Abstimmungen können alternativ digital durchgeführt werden.
9. Bei Abstimmungen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei gleich vielen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Hiervon abweichende Regelungen sind in der Geschäftsordnung festzuschreiben.
10. Zum Erreichen einer qualifizierten Mehrheit sind zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen einschließlich der Enthaltungen notwendig. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Liegen mehr Enthaltungen als die Summe der Ja- und Nein-Stimmen vor, wird die Abstimmung einmal wiederholt. Sollte sich Gleichtes ergeben, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Verlautbarungen

1. Allgemeines
 - a. Im Rahmen der Regelungen des DPG-Vorstandsrates für DPG-Empfehlungen, -Stellungnahmen, -Positionspapiere und sonstige Verlautbarungen kann sich die jDPG über Themen äußern, die in ihre Expertise fallen. Dies betrifft insbesondere das Physikstudium, die Promotion in der Physik, Physikunterricht in Schulen sowie physikalische Themen mit gesellschaftlicher Relevanz für junge Menschen.

- b. Verlautbarungen betreffen alle Arten der Meinungsäußerung der jDPG und werden im Folgenden als Überbegriff genutzt. Dies sind insbesondere Positionspapiere, Expert:innen-Interviews sowie Konsultationen.
- c. Aus einer Verlautbarung muss deutlich hervorgehen, dass es sich um eine Position der jDPG handelt und nicht der DPG. Sollte eine Verlautbarung Bezug zu vorhandenen Verlautbarungen der DPG oder einer anderen DPG-Vereinigung haben, so ist zu erläutern, wie diese zueinanderstehen.

2. Beschluss über Verlautbarungen

- a. Über eine Verlautbarung der jDPG entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
- b. Über einen Antrag zum Beschluss einer Verlautbarung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung alle Mitglieder gemäß § 2 Abs. 5 benachrichtigt werden. Darüber hinaus ist der Bundesvorstand im Vorfeld zu informieren.
- c. Vor der Mitgliederversammlung, auf der der Antrag behandelt wird, muss eine Möglichkeit zur Diskussion geschaffen werden. Dies kann zum Beispiel durch einen Workshop im Vorlauf der Mitgliederversammlung oder eine mitgliederöffentliche Video-Konferenz stattfinden. Über die Partizipationsmöglichkeiten müssen alle Mitglieder rechtzeitig gemäß § 2 Abs. 5 benachrichtigt werden.
- d. Änderungsanträge zu diesem Antrag sind während der Mitgliederversammlung zulässig.
- e. Neben dem Inhalt der Verlautbarung enthält der Antrag zusätzlich, auf welche Art die Verlautbarung mindestens zu veröffentlichen ist.
- f. Bei allen Verlautbarungen ist die Geschäftsstelle nach Möglichkeit frühzeitig einzubeziehen, zumindest aber vor der Veröffentlichung zu verständigen.
- g. Eine Verlautbarung ist spätestens 2 Wochen nach dem Beschluss zu veröffentlichen, wenn nicht anderweitig vereinbart.
- h. Über eine beschlossene Verlautbarung müssen alle jDPG-Mitglieder bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, spätestens aber 2 Wochen nach dem Beschluss, gemäß § 2 Abs. 5 benachrichtigt werden.

3. Zeitkritische Verlautbarungen

- a. Falls Verlautbarungen zeitkritisch erfolgen müssen, kann ersatzweise der jDPG-Bundesvorstand diese mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder beschließen. Falls die Umsetzung nicht möglich ist, kann auf die Partizipationsmöglichkeiten aus § 12 Abs. 2 (c) verzichtet werden. Alle jDPG-Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sowohl über den Inhalt der Verlautbarung als auch die Begründung für die Kurzfristigkeit gemäß § 2 Abs. 5 benachrichtigt werden.
- b. Die folgende ordentliche Mitgliederversammlung befasst sich mit der vom Bundesvorstand beschlossenen Verlautbarung.

§ 13 Personenwahlen

Für die Personenwahlen gilt die Wahlordnung in ihrer derzeit gültigen Fassung. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

V Schlussbestimmungen

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf eines Antrages an die Mitgliederversammlung über den mit einer qualifizierten Mehrheit nach § 11 Abs. 10 zu entscheiden ist.
2. Ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung als Benachrichtigung an alle Mitglieder gemäß § 2 Abs. 5.
3. Vor Abstimmungen über die Änderung der Geschäftsordnung muss die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung (und damit die Anzahl der anwesenden Mitglieder) überprüft werden.
4. Der Bundesvorstand darf jederzeit redaktionelle Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung vornehmen. Diese müssen den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 4 bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung gegen die redaktionellen Änderungen Einspruch einzulegen. In diesem Fall muss über die Änderungen im Sinne von § 12 Abs. 1 abgestimmt werden. Wird kein Einspruch eingelegt, so treten die Änderungen zum Ende dieser Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ende der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung der jDPG vom 05.11.2023

Würzburg, den 05.11.2023